

~~_____~~
Name, Vorname

16.09.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... 01.121 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... 12.121 die Examensklausuren schreiben werde.

~~_____~~

Gutachten

I. Mandantenbegehren

Der Mandant Herr Walter Müller (Anschrift, s. Bl. 1 d. A.) begehrt rechtliche Beratung im Hinblick auf ein Vorgehen gegen den Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz („Behörde“) vom B.G. 17-21.41-42507/10-238R (Bl. 6-8 d. A.).

Mit dem Bescheid hat die Behörde dem Bescheid vom 25.04.2010-21-41-42507/10-238 (Bl. 5 d. A.), mit welchem dem Mandant die Zulassung zur Abnahme von Wessens tests nach § 9 MHandG erteilt wurde, mit Wirkung der Bestandskraft des Bescheids zurückgenommen.

Im Falle des Erfolgsaussichts eines Vorgehens bittet der Mandant, das hier-zu Notwendige zu veranlassen.

Der Mandant bittet in jedem Fall um Mitteilung, ob bzw. wie lange er noch Wessens tests in Niedersachsen durchführen darf.

Die Begutachtung erfolgt zum 17.04.2017.

II. Zulässigkeit

Frage ist zunächst, ob ein zulässiger Rechtsbehelf gegen den Bescheid besteht.

Der Verwaltungsrechtsweg ist daher nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwVg eröffnet.

Frage ist der statthafte Rechtsbehelf. Dies richtet sich nach § 68 VwVg nach dem Klageerlangen. Vorliegend nicht der Mandat weiterhin. Wessenslast in Niedersachsen durchläuft hierzu Bedarf zu nach § 13 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetz.

Wenn der Bescheid erhalten würde, da diese Zulassung. Diese hätte er in B. S. A., bei kann der Mandat sein Rechtsbehelf durch Aufrechnung zurücknimmt. Mit erreichen. Die Aufrechnungsklage ist § 42 Abs. 1 Var. 1 VwVg ist statthafte.

Frage ist, ob der Mandat auch Klage befreit ist § 42 Abs. 2 VwVg ist. Dies steht voraus, dass die Möglichkeit besteht, dass er in einem subj. öffentl. Recht verbleibt.

Die Möglichkeit könnte sich vorliegend zunächst aus einer Verletzung der Berufshilfe nach Art. 12 Abs. 1 GG ergeben. Der öffentl. Schutz bezieht die Berufshilfe des Art. 12 Abs. 1 GG schließt auch die Berufsausübungshilfe, sodass vorliegt für die Erfüllung des Schutzbereichs. Ausdrücklich ist, dass der Mandat nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht übertragbar ist, sondern in Fällen als Handlungsfähig ist. Es besteht möglich, dass der Bescheid nichtwidrig ist und ihn mit Rücksicht auf seine Berufshilfe verbleibt.

Äußerung

Darüber hinaus erscheint auch eine Verletzung
des Mandats in seinen Eigentumsgehalt
aus Art 14 Abs. 1 GG verbleibt. Der
Vertragsverh. Eigentumsgehalt schließt auch
öffentl.-rechtl. Beziehungen, jedenfalls so-
weit diese - wie vorliegend - auf eigenen
(Prüfungs-)leistungen beruhen. Mithin ist der
Mandat Klagebegriff.

Fraglich ist, ob ein Vorkaufverbot entgeltlich
ist und ob der Mandant titulnach Klagen
kann. Nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfO ist das
Vorkaufverbot gesetzl. entgeltlich, wenn nicht
ei. Gesetz ein anderes bestimmt, die Verordnungs-
akte von einer obersten Bundes- oder Landes-
behörde erlassen worden ist oder wenn
die Abhilfe - oder Widerspruchsbekleid un-
terschieds eine Besondere Art ist.

Vorliegend liegt in § 80 Abs. 1 Nr. 6 ein Aus-
schluss ist § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfO vor. Darü-
ber hinaus dürfte auch die Ausnahme des
§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwVfO greifen, da die
Behörde als Landesministerin eine oberste
Landesbehörde sein dürfte.
Mithin war ein Vorkaufverbot nicht ~~erlaubt~~.
entgeltlich.

70 ist 9

Fraglich ist, ob die Klagefrist gewahrt werden
kann. Diese richtet sich vorliegend nach § 74
Abs. 1 S. 2 VwVfO und bezieht zum Monat der
Bekanntgabe des Bescheides.

Fraglich ist, wann die Frist erfüllt ist. Vorliegend
hat die Behörde die formale Zustellung
des Bescheides mit PBO (Bl. Cd. A.) nach
§ 1 Abs. 2 VwVfO Nr. 2 VwZG a-geo-dire. Mit
Wirkung bestimmt sich nach § 41 Abs. 3 VwVfO
die Bekanntgabe nach dem VwZG. Dies
ist nach § 80 S. 1 VwZG demnach spätestens
mit bestmöglicher Kenntnis am 12.04.2012
erfolgt.

Fraglich ist, ob diese bereits auch Löt- gemäß
P 70 am 14.07.2017, mit Einlegen in die
Milchkanne des Mandanten nach § 3 Abs. 2
S.1 VwVG im § 180 ZPO outfolgt ist.
Dies steht zunächst voraus, dass die Ersatz-
zustellung zulässig war und dass der Be-
scheid in einer Briefkasten oder eine äh-
nliche Vorrichtung eingelegt wurde.

Nach § 180 ZPO ist die Ersatzzustellung grundsätzlich
nur möglich, wenn eine Ersatzzustellung nach
§ 179 ZPO nicht möglich war. Vorliegend wird
durch Ergebnis des Zustellungsbescheides,
Cvgl. §§ 46 Abs. 1 S. 1, 98 VwVG, 373 ff. ZPO)
bewiesen werden können, dass diese von
den AS innerhalb des Mandanten selbst
versucht nicht unternommen hat. Ob hinaus
Zugriff des Mandanten eine Unzulässigkeit
der Zustellung folgt kann jedoch dahinstehen,
wenn die Zustellung am 14.03.2012 aus
anderen Grund unwirksam ist oder
Erstnachhand Klage erhoben werden kann.

Die Ersatzzustellung nach § 180 ZPO steht wei-
terhin voraus, dass die Zustellung durch Einlegen
in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vor-
richtung erfolgt. Fraglich ist, ob die vom
Mandant beschriebene Milchkanne eine äh-
nliche Vorrichtung ist. Dies steht nach dem § 180
S.1 VwVG voraus, dass der Mandant sich zum
Briefkastenplan verpflichtet hat und sich zur
Anklammerung geeignet ist. Der Mandant er-
klärt hierzu, dass die Milchkanne
zurück zum Einlegen von Briefen auf-
geklippt hat und mit einem Einverständnis
in diese auch Insulinlieferungen und so-
logentlich Post empfängt. Die Kanne habe
einen Deckel, der abzunehmen sei, sodass
Schwämme trocken aufgetrocknet werden können.

Schade!

Ob dies die Auto-Nutzung des § 180 S.1
ZPO kann dahinstehen, wenn die Klage
auch bei Zustellung am 14.03.2012

fristgemäß erhoben werden kann,
wäre die Zustellung am 16.03.2017 erfolgt,
würde die Klagefrist aufgrund des gesetzl.
Feiertags im April 2017 nach § 52 Abs. 2
VwGO iVm § 222 Abs. 1, 2 ZPO iVm § 187 Abs. 1,
188 Abs. 2 BGB am 18.06.2017 ablaufen.

Nachdem nach allg. das Schriftformer-
fordernis des § 91 Abs. 1 S. 1 VwGO auch
durch Übermittlung per Telefax gemacht
werden kann, kann am Tag der Begründung
jedenfalls fristgemäß Klage erhoben werden.

Diese ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm
§ 79 Abs. 2 Nrh gegen die Behörde zu
richten.

Die Beteiligten sind nach §§ 61 Nr. 1, 3, 62
Abs. 1, 3 VwGO iVm § 79 Abs. 1 Nrh betä-
tigt - und prozessfähig.

Die Klage ist nach §§ 45, 52 Nr. 3 VwGO
bei dem Verwaltungsgericht Hannover
zu erheben.

Die Vollmacht ist nach § 67 Abs. 6 S. 1
VwGO schriftlich bei Gericht einzureichen.

Mithin ist die Klage zulässig.

III. Begründetheit

Fraglich ist, ob die Klage auch be-
gründet ist. Dies wäre der Fall, wenn
der Bescheid nachweislich unrecht und
den Mandanten in seinem subjektiv-
öffentlichen Recht verletzt.

M3 VwGO

- 1.)
 - a.) Fraglich ist zunächst die Ermäch-
tigungsgrundlage. Die Behörde verweist in
dem Bescheid auf § 48 Abs. 3 VwVfG
(B.L. & d.A.) und erklärt die Rück-

nahme" des ursprünglich rechtswidrigen"
Bescheides vom 25.04.2010 (§1.8 d. A.). Die
Rücknahme ursprüngl. rechtswidrigen Bescheide
kann auf §48 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 3 VwVfG
gestützt werden.

b.) Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Die
Behörde ist nach §48 Abs. 5 Nr. 1 VwVfG
zuständig. Eine Anhörung ist §28 Abs. 1
VwVfG zufolge durch Schreiben im Dez.
2016.

c.) Fraglich ist, ob die Tatbestandsvoraus-
setzungen der Norm vorliegen, d.h. u.a.
dass der ursprüngl. Bescheid ursprüngl.
rechtswidrig war.

Der ursprüngl. Bescheid wurde am 25.04.2010
als Genehmigung nach §9 HandelsG a.F.
erlassen. Nach §9 HandelsG a.F. wurden
Personen zur Durchführung von Wesens-
tats bei Hunden zugelassen. Ein ausdrück-
licher Hinweis auf die hierzu erforderliche
Qualifikation vgl. den 2011 in Kraft ge-
tretenen §13 Abs. 1 Nr. 1 HndlsG n.F. bestand
nicht. Nachdem u.a. in Hamburg auch
Nichtfachleute zur Durchführung von
Wesensrats zugelassen sind, folgt ein
entsprechendes Erfordernis auch nicht
bereits aus dem Zweck der Norm. Mit hin-
~~den §9 HandelsG a.F.~~ bestanden keine Mindest-
anforderungen, die der Mandant nicht
erfüllt hat. Sonstige Gründe für die
ursprüngl. Rechtswidrigkeit des ursprüngl.
Bescheids trägt die Behörde nicht vor
und sind nicht ersichtlich. Mit hin-
legen die Tatbestandsvoraussetzungen
des §48 Abs. 1, 3 VwVfG nicht vor.

2.)

a.) Möglicherweise kann der Bescheid der
Behörde jedoch nach §47 Abs. 1 VwVfG
445, deckelt werden.

Adrian

Dies setzt voraus, dass ein anderer Verwaltungsakt von der Behörde in der gesuchten Materie und Form hätte rechtmäßig erlassen werden können, dass die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt waren und dass dieser auf das gleiche Ziel gerichtet war.

Vorliegend könnte ein solcher anderer Verwaltungsakt ein Widerruf eines unantastbar gewordenen begünstigten Verwaltungsakts nach § 49 Abs. 2 VwVfG sein. Dieser ist auf das gleiche Ziel der Beseitigung der ursprüngl. - Genehmigung gerichtet.

b.) Der Verwaltungsakt nach § 49 Abs. 2 VwVfG hätte in der gleichen Form erlassen werden können. Die Zuständigkeit liegt nach § 49 Abs. 5 VwVfG.

c.) Fraglich ist, ob auch die materiellen Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen.

aa.) Der Bescheid ist ein Legalisierungsakt, unantastbar gewordenen Verwaltungsakt.

bb.) Von den § 49 Abs. 2 Nr. 1-5 VwVfG müsste ein Tatbestand erfüllt sein. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist nicht erfüllt. § 13 Abs. 1 S. 3 NHandG n.F. trifft keine Regelungen zu Lewis bestehenden Erlaubnisse nach § 9 NHandG n.F. Dies folgt insbesondere auch nicht aus § 13 Abs. 3 S. 3 NHandG n.F. Dieser beginnt zwar nach seinem Wortlaut, dass eine Mitteilungsspflicht für Inhaber von Zulassungen besteht, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, jedoch bestimmt sie nicht die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung nach anderen Vorschriften als § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Im Übrigen ergibt auch systematisch fraglich, ob § 49 Abs. 2 § 13 Abs. 3 S. 3 NHandG n.F. bereits dem Grunde nach mit Zulassungen nach allen Recht anwendbar ist. Da die Zulassungsvoraussetzungen unter

diegen abwickeln, konnte zugunsten der Mandat
zu argumentieren sein, dass der Gesetzgeber
wenn er diese hätte erlassen wollen - ein
dezierte Regelung hätte fassen müssen.

Fraglich ist demnach, ob die Voraussetzungen
des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 vorliegen. Dies
sieht zunächst voraus, dass die Behörde auf
grund geänd. Rechtsvorschrift beschl. ist
wäre, der Verwaltungsakt nicht nach- zu
erlassen.

Vorliegend wurde § 13 Abs. 1 Nr. 4 u. F.
als Rechtsvorschrift geänd. Aufgrund der
Änderung sind nach § 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 4
u. F. grundsätzlich nur nach Tierärzte
zu zulassen.

Fraglich ist, ob der Mandat jedoch nicht
nach § 13 Abs. 2 Var. 2 Nr. 4 u. F. auf-
grund seiner Zulassung in Schleswig-Holstein
(Bl. 9 d. A.) und in Hamburg (Bl. 10 d. A.) in
Niedersachsen als zugelassen gelte. Dies wäre
der Fall wenn diese Bundesländer an die
Zulassung vergleichbare Anforderungen stellen
würden.

Nach Auskunft des Mandanten sieht die
Voraussetzungen in beiden Bundesländern
eubettlich h.a. sei er in Schleswig-
Holstein von vier Tierärzten geprüft
worden. Das Niveau sei über den Tier-
arzt Ausbildung zu erzielen. Schwerpunkt
zu tierverh. gewesen.

~~Nach dem Zweck~~ Nach dem Zweck
des Gesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 u. F.
die Abwehr von Gefahren durch Hunde-
haltung ist und der Wesenst. nach
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 u. F. nach § 10 Abs. 1
2 Nr. 4 u. F. sicherstellen soll, dass die
Halbung von gefährlichen Hunde nach Be-
urteilung ihres Verhaltens grundsätzlich
möglich ist und der Mandat in
Schleswig-Holstein insbesondere in

das kann
man so
machen

Bezug auf das zu beurteilende Verhalten auf-
höheren Niveau als in der Dienstausbildung
gepflegt wurde, wird zugunsten des Man-
dats angenommen sein, dass eine Gleich-
wertigkeit vorliegt und die Behörde auch
nach neuem Recht zur Erfüllung der
Einsparung verpflichtet war und dass die
Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG
demnach nicht vorliegen.

Stellt man hingegen ~~darüber~~ in anneh-
mlichen Vorstell. darauf ab, dass § 13 Abs. 1
S. 3 MHandel u. F. neben der Verhaltens-
kunde auch die Dienstausbildung enthält,
ist zu untersuchen, ob die weiteren Voraus-
setzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG
vorliegen.

Dies sieht weiterhin voraus, dass ohne
den Widerstand des öHSt. Interesse ge-
fährdet ist. Dies ist systematisch ein
unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Aus-
legung die Behörde kein Ermessen ist § 40
VwVfG zu kommt. Vielmehr ist dieses
in systematischer Betrachtung anzusehen, wenn
zu betonen ist, dass der Schutzzweck
des § 13 Abs. 1 MHandel u. F. nicht
genutzt wird, d.h. keine sonstigen Wesens-
tatsch. erfolgen können. Vorliegend ergibt sich
jedoch, dass der Mandat seit mehr als
20 Jahren als Mandat für die
Hamburg und Schleswig-Holstein für ver-
pflichtete Wesensbest. zugeordnet ist und beacht-
lich, dass es zu erheblichen Anteiltätigkeiten
bekannt war. Weiterhin ist ein öHSt.
Interesse nicht ersichtlich.

Fraglich ist, ob darüber hinaus der
Widerstand auch nach § 49 Abs. 2 Nr. 4
VwVfG Abs. 2 S. 2, 68 Abs. 4
VwVfG ausgeschlossen ist.

gut

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn der Mandatgeber von der Zulassung Gebrauch gemacht hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in Fällen - wie der vom Mandatar angesprochene Fall der Beugehoerung - nicht nachträglich schuldnerischer Verbrauch einschlägt und. Vorlage d. ergibt sich jedoch, dass der Mandat zwar bereits als Wesensgehaltig tätig geworden ist, diese Tätigkeiten jedoch einzelne klar abgrenzbare Aufträge darstellen, die auch nicht den Schwerpunkt der beruht. Tätigkeit des Mandatars ist eine eigenwillige und ausgiebige Benutzung, so dass sich während der Tat kein Abschluss ergibt.

Fraglich ist, ob der Widerruf weiterhin nach § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG über § 48 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen sein könnte. Dies wäre der Fall, wenn die Behörde den Widerruf nicht binnen Jahresfrist seit Kenntnis von der Begründung der Tatsachen angenommen hätte. Vorliegend betrifft dies die mangelnde Eigenschaft als Finanzamt. Die Norm scheint systematisch auch den Grundsatz der Vermirkung. Entgegenst. für den Fristbeginn ist grundsätzlich positive Kenntnis. Die tatsächliche Unkenntnis greift nach dem Wortlaut nicht ab, wenn Stellen ist anhand der Entscheidung beider Amtskörper. Für die Kenntnis trifft grundsätzlich die Behörde die Beweislast.

Nach der Telekommunikation I (Bf. II d. A.) erklärt die Behörde erst durch das Schreiben vom Dezember 2016 positive Kenntnis davon erlangt zu haben, dass der Mandat kein Finanzamt ist. ~~Das ist nicht der Fall.~~ Zuvor habe man dies nur vermutet.

Ein anderes folgt auch nicht aus Bl. 9, 10 d. A.
Selbst wenn diese Anlagen entsprechend dem
Verweis auf entsprechende Zulassung in
Bl. 5 d. A. vorgelegt worden wären, folgt
aus diesen nicht die sichere Kenntnis,
dass der Mandant kein Finanzist ist.
Aus dem selbsterklärenden, holokeyrischen Merkmal
folgt keine Hinweis auf die Qualifikation
Aus dem hamburgischen Liste kann mangels
Studiumsangebots für den Mandanten auch
nicht geschlossen werden. Nichtsdestotrotz
geschlossener werden. Nichtsdestotrotz
fahrlässige Unkenntnis wurde eine
Verletzung des Anschlussauftrags besteht
nicht.

Mithin liegen die Voraussetzungen des
§ 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG insgesamt nicht
vor, da der Mandant wieder nachzulassen
wäre und da das ökonom. Interesse nicht
ohne die Widerkunft gefährdet wäre.
Mithin ist die Klage begründet.

IV. Weitere Rechtsfragen

Entsprechend § 49 Abs. 4 VwVfG iVm
mit dem Teil des Bescheids wird der
Widerkunft mit Bestandskraft des
Bescheids wirksam. Durch Erhebung
der Anfechtungsklage wird diese
nach § 80 Abs. 1 VwGO gehemmt.

~~V. Zweckmäßigkeit~~

~~Frage ist das weitere zweckmäßige
Vorgehen~~

~~Während die Entlassungssachen einer
Anfechtungsklage gegen die Widerkunft
gut sind, ist dem Mandanten
zu Entlassung der Anfechtungsklage
zu raten.~~

V. Zweckmäßigkeit

Fraglich ist mit hin das weite Zweckmäßige Vorgehen.

Nach obigen Ausführungen sind die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Bescheid gering. Nachdem die Klagefrist am Tag der Bearbeitung abläuft und der Mandat der Amtung erteilt hat, die erforderliche Schritte einzuleiten, ist zotolige Klageerhebung ~~zu~~ ^{zu} spät als die Rücksprache mit dem Mandat zu Zweckmäßigkeit. In formelle Hinsicht sind die §§ 81, 82 VwGO zu beachten. Die Schrittform des § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO kann durch Übermittlung per Teletax genahet werden Zweckmäßig - aber erst zur Entscheidung zotol. dürfte das Beilagen der Vollmacht sein.

In der Hauptsache sollte ein Anhebungsantrag nach § 42 Abs. 1 S. 1 VwGO gestellt werden. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis sollte nicht auch nicht vorsorglich gestellt werden. Die Klagefrist ist selbst beim frühestmöglichen Zustellungszeitpunkt L genahet.

Beweismittel - insbesondere wegen der Gleichwertigkeit der Belastung in f.H. können, müssen aber wegen § 86 Abs. 1 VwGO nicht angefordert werden, sodass ein Sachverhalt nicht noch nicht zu bezeichnen ist.

Mit Blick auf das Verhalten erheben Benachteiligte - und Konsumenten - nach § 87a Abs. 1, 3 VwGO Zweckmäßig, ein Einverständnis nach § 101 Abs. 2 VwGO mit Hinblick auf die Erhebung der Klage, die er

nicht würdlich
geht

Rechtsanwältin
Horst Thallo
Goetheweg 7
30167 Hannover

18.04.2017
Az: 111/17

An das
Verwaltungsgericht Hannover
- per Telefax -

Klageschrift

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Herr Walter Müller, Stoppelkamp 1,
24576 Bad Bramstedt,
- Kläger -

Prozessvollmachtliche:
Rechtsanwältin Horst Thallo

gegen

das Niedersächsische Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz, Calenberger-Str. 2,
30169 Hannover

- Beklagter -

wegen Widerrufs der Zulassung zur
Abnahme von Wissens tests

Streitwert: € 5.000,-

bestelle ich mich zum Prozess be-
vollmächtigte des Klägers und werde
in der mündl. Verhandlung Sachverhalt
den Bescheid des Beklagten
vom 13.03.2017 - 21.41 -
42507/10-238R (Bl. 6-8 d.A.)
aufzuheben.

Anwaltliche Vollmacht liegt der
Klageschrift als Anlage K1 bei.

Begründung

I.

Der Kläger ist Hundetrainer und
Inhaber sowie Leiter des "DOGS
Zentrums für Kynologie". In dieser
Institution werden Personen über drei
Jahre zum Hundetrainer ausgebildet.
Kynologie ist die Lehre von Rassen, Zucht,
Pflege, Verhalten, Erziehung und Krank-
heiten von Haushunden.

Der Kläger hat mehrere Jahre Biologie.
Er entwickelte das Feld der Kynologie
in den vergangenen 20 Jahren maßgeblich
fort.

Nach Absolvieren von Zulassungsprüfungen,
in Schloss Wis-Holstein eine Prüfung zur
wissenschaftl. Verhaltensinkubation
von Hundeverhalten durch vier Tier-
ärzte, deren Niveau über den Tier-
arzt Ausbildung anzusehen war.

wurde die Klage in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Durchführung von Wessens test nach den jeweiligen Gerichtsgesetzen zugelassen.

Beweis: Bl. 9, 10 d. A.

Mit Bescheid des Beklagten vom 25.06.2010 (Bl. 5 d. A.) wurde der Klage auch zur Durchführung von Wessens test in Niedersachsen zugelassen. Die Zulassung erfolgte aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4b a. F. In der Folge führte der Klage-entscheid ca. 150 Wessens tests durch.

Mit strafbegründlichen Bescheid vom 13.03.2017 (Bl. 6-8 d. A.), dem Klage nicht vor dem 14.03.2017 zugelassen. Widerspruch der Beklagten i. S. Zulassung. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass infolge eines Schreibens des Klage-s vom 14.12.2016 bekannt geworden sei, dass es kein Tit. arch sei und dass daher die ursprüngliche Zulassung von Anfang an rechtswidrig gewesen sei.

Dies folge daraus, dass § 9 Nr. 4b a. F. mit den ~~Wessens test~~ seit 2011 gültige § 13 Abs. 1 Nr. 4b n. F. gleichmäßig sei und daher bereits 2010 die Zulassung als Tit. arch Zulassungs-voraussetzung gemessen sei.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seiner Berufs- und Eigentumsfreiheit.

lassen

1.) Der Beklagte konnte den Bescheid nicht widerrufen. Ein Widerruf nach § 48 Abs. 1, 3 VwVfG - auf den der Beklagte verweist - setzt voraus, dass der ursprüngliche Bescheid rechtmäßig war. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dem Beklagten ist zu zeigen, dass § 9 Abs. 1 NHandG a.F. und § 13 Abs. 1 NHandG n.F. vergleichbar in ihrem Inhalt und in ihrem Zweck sind. Hieraus folgt, dass Zulassungen zu wesentlichen nach § 9 Abs. 1 NHandG a.F. ts-tjellu.

Der Beklagte verkennet jedoch, dass sich § 13 Abs. 1 S. 3 NHandG n.F. und § 9 Abs. 1 NHandG a.F. in nachgebliebenen Punkten der Voraussetzungen darin unterscheiden, dass vor der Novelle die Eigenschaft als Tierarzt gerade nicht erforderlich war. Nachdem auch in Hamburg und Schleswig-Holstein andere Personen als Tierärzte für Wesenstest zugelassen sind, war diese Voraussetzung der Novelle auch nicht erfüllt. Nachdem der Kläger alle sonstigen Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt war, die ursprüngliche Zulassung nicht rechtmäßig.

2.) Der Bescheid kann auch nicht in einer ~~Widerruf~~ ^{Widerruf} nach § 48 Abs. 1, 2 VwVfG umgekehrt werden. Die Voraussetzungen des Abs. 2 liegen nicht vor.

Eine gesetzliche Bestätigung des Widerrufs liegt nicht vor § 48 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

v. Widerruf

Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG liegen nicht vor.

Dies folgt zum einen bereits daraus, dass der Kläger auch nach der Novelle zur Zulassung war. Dies folgt aus § 13 Abs. 2 Var. 2 NHandG n. F., denn der Kläger war in einem anderen Bundesland nach gleich wichtigen Anforderungen zugelassen.

Dies ist jedenfalls für Schleswig-Holstein zu bejahen. Bereits aus dem Wortlaut "gleichwertig" ist zu schließen, dass die Voraussetzungen nicht gleich sein müssen, sondern für den Teil des Norm gleich geeignet sein müssen. Vorliegend ergibt sich, dass der Kläger in Schleswig-Holstein eine tierärztliche zur wissenschaftl. Beurteilung von Kunden hat, die in Niedersachsen nicht hat, die im Hinblick auf die tierärztliche Ausbildung liegt. Er ist mit hin zur Analyse von Kundenverhalten - den Kern des wesenstehls nach § 13 Abs. 1 NHandG n. F. - jedenfalls wie ein Tierarzt befähigt.

Wäre hier geht auch jedenfalls kein ökonomisches Interesse am Widerruf. Der Kläger ist Pionier in seinem Feld. Er hat mehr als 150 Wosenshops erfolgreich durchgeleitet. Hatte es Vorkommnisse durch Fehler Lehrlinge gegeben, wäre dies dem Beklagten in un-mehr fast sicher Jahren bekannt geworden. Auch aus der Tätigkeit in anderen Bundesländern folgt das mangelt es bestehen eines ökonom. Interesses am Widerruf.

über die, ist der Klage von seiner
Zulassung bereits Gebrauch gemacht.

Gegen eine Entscheidung durch den
Präsidenten Vorsitzenden oder Bericht-
erstatter, jedoch keine Einwände.

Unterzeichnet
[Rechtsanwalt]

Rechtsanwalt
Hort Thallo
Groetenweg 7
30167 Hannover

18.04.2017
Ab. III/12

Herrn Walter Müller
Stoppelkamp 1
24576 Bad Bramstedt

Müller, J. Nils. Min. Ern. Lda. v. Vborsch.

Sehr geehrter Herr Müller,

entsprechend Ihrem Auftrag vom heutigen Tag habe ich in ob. Sache die Erfolgsaussichten eines Vorfehlers gegen den streitgegenständlichen Bescheid geprüft.

M.E. sind die Erfolgsaussichten gut, da der Bescheid rechtswidrig sein dürfte. Entsprechend Ihrer Vermutung kann der Bescheid nicht zurückgenommen werden, da er ursprünglich rechtmäßig erteilt wurde. Das Erkenntnis der Tierarztzulassung bestand zu Ihrer Zulassung 2010 noch nicht.

Auch eine Umdeutung in eine Widerruf dürfte ausscheiden. Ein solches kann bei mündelbarer Rechtslage nicht sein. Es setzt voraus, dass die Behörde die Zulassung heute nicht mehr

Ochilica müsste, dass ein öffentl. Verkehr
an widerrum besteht, dass Sie von der
Zulassung noch keinen Gebrauch gemacht
haben und dass dieser binnen eines Jah-
res seit Kenntniss erfolgt.

Vorliegend ist bereits fraglich, ob Sie nicht
auch heute aufgrund Ihrer gleichwertigen
Zulassung in Selteneit-Verkehr zu-
zulassen wäre. Darüber hinaus dürfte
im Lichte Ihrer Erfahrung und Qualifi-
kationen i. d. d. h. ein öffentl.
Verkehr an einem widerrum bestehen.

Ich habe die Klage erbeten, dass
Anleitung bereits verfasst und an
das Verwaltungsgericht übermittelt,
da bei unerkennbaren Wirkungen
der Zustellung in Ihrer Mitte keine
die Klage für Ihre Arbeit abläßt.

Bis zu einer rechtskräftigen Ent-
scheidung des Gerichts bleiben Sie
zu wesentlichen in Niedersachsen
zugelassen und können diese durch-
führen.

Gern bleibe ich Ihnen für Rück-
fragen zur Verfügung.

Ulrichshorn
[Rechtsanwalt]

- Die Zutändigkeit wird
entsprechend bewertet; leider keine
Lösung zu § 180 ZPO.
- Prüfen die Abgrenzung von
§ 48 und § 49, prüfen die
Bewertung von § 9 a.F. und
§ 13 n.F. Altred. e.
Schon prüfen Sie die Voraussetzungen
von § 49!
- Schriftliche Monatsentgelte;
Klage schriftlich nur im Rechts-
ausführungen enthalten.

13 P